



Register 15

**Höchstspannungsleitung  
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom  
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1  
BBPIG („Ultranet“)  
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik  
(HGÜ)**

**Hier:  
Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das Planfeststel-  
lungsverfahren für den Abschnitt  
Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP**

**Belang: Abfall**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Oberboden am Maststandort.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Mastgestänge, Isolatoren und Beseilung.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Fundamente.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Altlasten und Altablagerungen.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Verzeichnis über Gesetze / Verordnungen zum Erläuterungstext .....</b>	<b>6</b>

## 1 Aufgabenstellung

Gemäß Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur für die Planfeststellung vom 25.10.2022 sind voraussichtlich anfallende Abfälle (insbesondere Aushub- und Abbruchmaterial) und der vorgesehene Umgang (Beprobung, Verwertung, Entsorgung) in den vorzulegenden Unterlagen nach § 21 NABEG als Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen anzugeben. Darüber hinaus sind eventuelle Altablagerungen darzustellen und mögliche Auswirkungen des Vorhabens darauf zu ermitteln und zu bewerten.

Notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind mit der Umsetzung des Vorhabens im gegenständlichen Abschnitt „Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP“ nicht verbunden.

Die rechtlichen Grundlagen zum Umgang mit Abfällen finden sich im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). § 7 KrWG beschreibt dabei die Grundpflichten im Zusammenhang mit Abfällen. Danach soll der Anfall von Abfall soweit möglich vermieden werden. Bei nicht vermeidbaren Abfällen hat sodann die Abfallverwertung grundsätzlich Vorrang vor der Abfallbeseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Anderes gilt, wenn die Beseitigung des Abfalls den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Abfälle, die nach den o.g. Maßstäben nicht zu verwerten sind, müssen gemäß § 15 KrWG vom Erzeuger oder Besitzer beseitigt werden. Die Entsorgung hat so zu erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

In Bezug auf die auf den Boden einwirkenden Arbeiten ist des Weiteren § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten. Zunächst sind hiernach schädliche Bodenveränderung zu vermeiden, sowie bei drohenden schädlichen Bodenveränderungen Maßnahmen zur Abwehr zu ergreifen. Sollten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen, so bestehen entsprechende Sanierungspflichten sowie ggf. die Pflicht Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im hier gegenständlichen Abschnitt werden keine Masten oder Fundamente rückgebaut. Auch werden keine Masten neu errichtet. Durch das Fortschreiten und Detaillieren der technischen Planung sind abweichend von den Angaben im § 19 Antrag an den zu erhöhenden und umzubauenden Masten der Leitungen Bl. 4215 und Bl. 4197 keine Fundamentverstärkungen erforderlich. Im Rahmen des Vorhabens werden bestehende Masten erhöht bzw. umgebaut und Isolatoren ausgetauscht sowie in zwei Spannungsfeldern die Beseilung eines Stromkreises demoniert. (vgl. Register 1 - Erläuterungsbericht, Kap. 5.4.3 und 5.4.4). Bei der UA Rommerskirchen wird ein Spannungsfeld neu beseilt und zwei Auflastprovisorien errichtet. An den Aufstellflächen muss hierzu der Oberboden kleinräumig abgeschoben werden (vgl. Register 1 - Erläuterungsbericht, Kap. 5.3.5).

Daher ist grundsätzlich von folgenden Abfällen und deren Entsorgungsweg auszugehen:

Abfall	Abfallschlüssel	Entsorgungsweg
Bodenaushub	17 05 04	Verwertung
Isolatoren	-	Verwertung
Stahlseile	20 01 40	Verwertung

Der Abfallschlüssel richtet sich nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV – Stand 2020).

Die örtliche Lage der Auflastprovisorien kann dem Register 2 (Übersichtspläne) und dem Register 6 (Lagepläne) entnommen werden. Im Register 3.1 (Mastskizzen) findet sich eine Prinzipzeichnung für den Masttyp. Die Masthöhen sind den Masttabellen in Register 4 zu entnehmen.

## **2 Oberboden am Maststandort**

Bei Freileitungsmasten mit einem Baujahr vor 1972 sind schädliche Bodenveränderungen nach BBodSchG, verursacht durch Altbeschichtung der Mastgestänge aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe, nicht auszuschließen. In den o.g. Jahren wurden in Deutschland Stahlkonstruktionen in der Regel mit einer Grundierung durch Bleimennige und einem ebenfalls bleihaltigen Anstrich vor Korrosion geschützt - darunter auch die Höchstspannungsmasten von Freileitungen. Da die Beschichtungen der Masten wechselnden Witterungsverhältnissen ausgesetzt waren und in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach neue Beschichtungen aufgetragen wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Schwermetalleintrag in das Umfeld solcher Masten bedingt durch Korrosionsschutzarbeiten, Verwitterung und Abwaschungsprozesse durch Regenwasser stattgefunden hat.

Schon aufgrund des Alters der Masten der Bl. 4215 (errichtet zwischen 2017 und 2024) und Bl. 4197 (errichtet zwischen 2010 und 2013) können schädliche Bodenveränderungen verursacht durch Altbeschichtung der Mastgestänge mit bleihaltigen Beschichtungsstoffen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus finden an den Maststandorten keine Eingriffe in den Oberboden statt, da weder Masten neu errichtet noch rückgebaut werden. Daher ist eine Entsorgung von Oberboden nicht erforderlich und somit auch keine Untersuchungen des Oberbodens. Das abgetragene Oberbodenmaterial im Bereich der Auflastprovisorien wird entsprechend wieder eingebracht, evtl. anfallender Restboden wird abtransportiert.

## **3 Mastgestänge, Isolatoren und Beseilung**

Im gegenständlichen Abschnitt werden keine Masten demontiert, sodass keine Bodenverunreinigungen durch abblätterndes Beschichtungsmaterial entstehen werden. Bodenuntersuchungen sind nicht erforderlich. Alte Isolatoren werden mittels Seilwinde von den Traversen abgelassen und abtransportiert (vgl. Register 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4.4).

In zwei Spannungsfeldern zwischen der UA Rommerskirchen und dem Mast Nr. 2 der Bl. 4215 werden die Leiterseile eines Stromkreises demontiert. Die Demontage der aufliegenden Beseilung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge zur Seilauflage (vgl. Register 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.4).

Das demontierte Material wird ordnungsgemäß durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt und somit möglichst (z.B. Leiterseile) einer Weiterverwertung (Recycling) zugeführt. Vertraglich wird die Entsorgung auf die entsprechenden Auftragnehmer übertragen, die sich verpflichten, die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen.

## **4 Fundamente**

Im gegenständlichen Vorhaben werden keine Fundamentarbeiten, wie z.B. Demontage von Fundamenten, durchgeführt. Daher fallen auch keine abgestemmt Teile von Betonfundamenten zur Entsorgung an.

## **5 Altlasten und Altablagerungen**

Die im Untersuchungsraum liegenden Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind in ihrer Lage und Art in Kapitel 5.4.5 und Karte 5.4.1 im Anhang A des UVP-Berichts (Register 17) dargestellt. Davon liegen acht im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens auf Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen.

Im gegenständlichen Abschnitt sind jedoch keine Gründungs- und Rückbaumaßnahmen geplant, sodass keine Eingriffe in den Boden entstehen und somit kein abfallrechtlich zu bewertendes Bodenmaterial anfällt.

Im Bereich der Auflastprovisorien sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt, sodass hier nicht von Überschreitungen der Vorsorge- /Prüfwerten nach BBodSchV auszugehen ist. Daher ist eine Entsorgung von Oberboden nicht erforderlich.

## **6 Verzeichnis über Gesetze / Verordnungen zum Erläuterungstext**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
2. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
3. Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist